

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Pfarre Aichkirchen, Pfarrnummer 4003

§ 1

Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

1. Der Friedhof in Aichkirchen ist ein katholisch-konfessioneller Friedhof. Er besteht aus dem Grundstück Parzellennummer 582/1 inliegend in der EZ MB1 20/21 Kat.- Gemeinde Aichkirchen und steht im Eigentum der röm. kath. Pfarre Aichkirchen. Das Ausmaß des Friedhofs beträgt 1.170 m².
2. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Finanzausschuss der Pfarre Aichkirchen nach den jeweils geltenden kirchlichen Bestimmungen für die Finanzausschussmitglieder, unbeschadet der nach dem Kirchenrecht dem Pfarrer allein zukommenden Rechte. Für die laufenden Geschäfte kann der Finanzausschuss einen Friedhofausschuss oder einen Friedhofverwalter bestellen. Diese Organe sind dem Finanzausschuss Rechenschaft schuldig. Sie haben seine Weisungen zu befolgen.
3. Diesem obliegen insbesondere
 - a) die Anstellung eines pflichtbewussten Arbeitspersonals (Totengräber)
 - b) die Anlegung und Führung eines Friedhofplans sowie des Gräberbuches
 - c) die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofanlagen, die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Innerhalb der Umfriedung liegen zwei Abteilungen: die Leichenhalle und das Gräberfeld. Das Gräberfeld besteht aus 2 Sektionen: nördlicher Teil und südlicher Teil (gedachte Verbindungslinie von Stiege zu Stiege) mit Reihen von 1 bis 3, die Nummerierung wird fortlaufend geschrieben.

§ 3

Beerdigungsrecht

1. Auf die Bestattung im Friedhof haben alle im Pfarrsprengel verstorbenen Katholiken, Andersgläubige im Sinne des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, ein Recht. Die Annahme von Leichen außerhalb des Pfarrsprengels Verstorbener kann von der Friedhofverwaltung ohne Angabe eines Grundes verweigert werden, es sei denn, dass diese bei ihrem Ableben Pfarrangehörige waren, oder als Angehörige ein Recht auf die Beisetzung in einem Familiengrab besaßen.
2. Benützen die Angehörigen (§ 7) im Friedhof bereits eine Grabstätte, in der ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, so ist die Friedhofverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.

§ 4

Arten der Grabstellen

Die Grabstellen werden eingeteilt in:

1. Reihengräber (Einfachgrab und Doppelgrab), die sich innerhalb der Grabreihen befinden und fortlaufend dem Friedhofsplan entsprechend belegt werden.
2. Grabstellen, die zur Bestattung von Angehörigen des ersten Erwerbers bestimmt sind, gelten als Familiengräber.
3. Familiengräber können insbesondere bei Platzmangel auf Wunsch der Angehörigen oder über Auftrag der Friedhofverwaltung als Tiefgräber angelegt werden. Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer höchstens 2 Leichen aufnehmen. Die in Tiefgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von mindestens 15 cm Dichte von einander zu trennen. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können mit Zustimmung der Friedhofverwaltung Familiengräber auch als Doppelgräber (Mehrfachgräber) eingerichtet werden.
4. Eigene Kindergräber werden nicht mehr errichtet.
5. Für die Beisetzung in den Reihengräbern sind nur Holzsärge ohne Metall- oder Kunststoffeinsatz zu verwenden.

§ 5

Ausmaß der Grabstellen

1. Einfachgräber sind maximal 2 m lang und 80 cm breit. Doppelgräber sind ebenso maximal 2m lang und 1,60 m breit. Die Bestattungstiefe beträgt bei Reihengräbern in der Regel 1,80 m, bei der Bestattung eines Kindes 1,20 m, soweit nicht die Bezirkshauptmannschaft eine geringere Grabtiefe zulässt. Tiefgräber haben eine Grabtiefe von mindestens 2,50 m.

2. Zwischen den Grabstellen muss ein lichter Zwischenraum von 50 cm bestehen, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 60 cm.
3. Um eine Korrektur der in der Vergangenheit nicht eingehaltenen Abstände zwischen den Gräbern und zwischen den Grabreihen zu erreichen, ist vor jeder Neubelegung eines bestehenden Grabes die Friedhofverwaltung zu kontaktieren.

§ 6

Evidenzhaltung

1. Die Friedhofverwaltung führt einen im Pfarramt aufliegenden Friedhofsplan, in dem die Sektionen sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofsplan ist laufend zu ergänzen.
2. Außerdem ist eine Gräberkartei zu führen. Darin sind Name, Familienstand, Beruf, Wohnort, Daten der Beerdigung und Alter aller Beerdigten, ferner der Standort und die Art des Grabes, sowie das Datum der Nachlösen und Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten zu bezeichnen.

§ 7

Angehörige

1. Als Angehörige gelten der Ehegatte (Ehegattin), die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf den jeweiligen Grabberechtigten sowie die Geschwister, soweit diese Personen mit dem Grabberechtigten in Hausgemeinschaft leben.
2. Die nutzungsberechtigte Person hat unbeschadet der Rechte der Friedhofverwaltung das alleinige Verfügungsrecht über das Grab.

§ 8

Grabrechte

1. Grabrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Grabrechtes erhält der Berechtigte nur ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung; insbesondere wird dadurch kein Eigentumsrecht oder Mietrecht erworben. Grabrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige, physische und juristische Personen erwerben, letztere haben jedoch darauf keinen Rechtsanspruch.
2. Die Einlösung eines Reihengrabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen. Die Friedhofverwaltung kann nach Ablauf der Verwesungsdauer (§ 12,4) diese Grabstätte weiter vergeben, soweit es sich nicht um ein Familiengrab (§ 4 (2)) handelt.
3. Die Benutzer von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und solange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnung festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes nicht erschöpft ist,

die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Grabnachlöse rechtzeitig bezahlt wird.

4. Besitzer des Benützungsrechtes (Grabrechtes) ist der Erwerber. Nach seinem Tode kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder einen Angehörigen (§ 7) übergehen, der zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehört. Grabrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
5. Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Grabrechtes ist nur unter Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.
6. Die Friedhofverwaltung kann von den Grabberechtigten jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, dass sie für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen am Grab schad- und klaglos gehalten wird.

§ 9

Grabkarte

1. Über den Erwerb eines Grabes stellt die Friedhofverwaltung eine Bestätigung aus. Diese hat Art, Nummer des betreffenden Grabes, die Namen jener der Friedhofverwaltung bekannten Berechtigten, das Datum der Nachlöse, eine Rubrik über geleistete Zahlungen und die Zeitdauer, auf welche die Grabstelle vergeben ist, zu enthalten.
2. Soweit bisher keine Bestätigung ausgestellt wurde, ist bei der ersten nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erfolgten Nachlöse früher begründeter Grabrechte eine Bestätigung auszustellen. Die Friedhofverwaltung hat von jeder ausgefertigten Bestätigung eine Durchschrift aufzubewahren.
3. Über die Rechte (§ 8) der in der Bestätigung erwähnten Grabstätte ist der in der Bestätigung eingetragene Berechtigte, unbeschadet der Bestimmungen des § 8 (4), allein Verfügungsberechtigter.

§ 10

Instandhaltung der Friedhofsanlagen und der Gräber

1. Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Erhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlagen (zB Leichenhaus, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher, Bäume und Umzäunung) obliegt, soweit diese Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt, dem Friedhofeigentümer.
2. Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten. Der Grabhügel ist vom Grabberechtigten der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu pflegen.
3. Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (Grabdenkmäler, Kreuze und Grabeinfassungen) von den Grabnutzungsberechtigten dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten.

4. Die Flächen zwischen den Gräbern werden als Grünfläche gepflegt. Es ist daher nicht erlaubt, Kies aufzustreuen. Ebenso ist es untersagt, Unkrautvertilgungsmittel zu verwenden.
5. Die Friedhofverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter oder geschmückter Gräber das Nutzungsrecht zu entziehen. Eine vorhergehende Abmahnung ist in schriftlicher Form mit einer Fristsetzung von 2 Monaten erforderlich. Ist nach Ablauf dieser Frist die Grabstätte nicht in Ordnung gebracht worden, obliegt es der Friedhofverwaltung, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen und entsorgen zu lassen. Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer (§ 12 (4) der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden.

§ 11

Grabeinfassung und Grabdenkmäler

1. Die Grabberechtigten können Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein oder Kunststein versehen. Grabeinfassungen aus Sichtbeton sind nicht gestattet. Die Einfassung darf nicht höher sein als 20 cm. Eisengitter, Holzzäune oder Abdeckungen über den ganzen Grabhügel sind nicht zulässig. Abdeckungen dürfen höchstens 50 % des Grabhügels bedecken. Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der im § 5 bezeichneten Maße befinden.
2. Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, sind an die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden. Bei dieser ist von der nutzungsberechtigten Person oder von dem mit der Errichtung betrauten Steinmetzbetrieb unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:20 sowie eine Situationsskizze 1:50, die nach Möglichkeit die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, die Zustimmung einzuholen. Bei Vorlage der Pläne für die Grabeinfassung ist jedenfalls der genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmales genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und des Abstandes zu den Nachbargräbern.
3. Die Friedhofverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ansonsten gilt das Gesuch als genehmigt. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderungen sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen. Mit dem Aufstellen, Abtragen und Renovieren von Denkmälern dürfen nur befugte Gewerbetriebe beauftragt werden.
4. Wird ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt, so ist diese befugt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. Der § 12 (5) ist sinngemäß anzuwenden.
5. Die Friedhofverwaltung hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabdenkmales die von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien über die Ausgestaltung der Friedhöfe und Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten.

6. Grabdenkmäler, Einfassungen und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung (§12) eintritt.
7. Bäume und Sträucher dürfen nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden. Bäume und Sträucher, die zwei Meter überschreiten, sind von den Grabberechtigten zu kürzen. Die Friedhofverwaltung ist zur Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten berechtigt.
8. Auf sämtlichen Zwischenräumen bei den Gräbern dürfen weder Kies noch andere Materialien ausgebracht werden. Bei frischen Gräbern ist wieder eine Rasenfläche herzustellen.

§ 12

Erlöschen der Grabrechte (Verfall)

1. Grabrechte können insbesondere erlöschen:
 - a. durch Zeitablauf
 - b. durch Unterlassung der Nachlöse
 - c. durch Unterlassung der Instandhaltung (§10 (4))
 - d. durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes.
2. Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf 10 Jahre vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der kundgemachten Nachlösegebühr jeweils auf weitere 10 Jahre gesichert werden. Das Grabnutzungsrecht erlischt jedoch, wenn die Nachlöse nicht spätestens 30 Tage nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt.
3. Bei Platzmangel ist die Friedhofverwaltung befugt, Grabberechtigten, die im Bereiche der Pfarre keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern.
4. Ist ein Grabrecht erloschen, so kann die Friedhofverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche weitervergeben. Die Verwesungsdauer beträgt bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Kindern fünf Jahre, soweit nicht die Bezirkshauptmannschaft eine andere Verwesungsdauer festlegt.
5. Die Grabdenkmäler abgelaufener oder verfallener Gräber stehen im Eigentum der Angehörigen. Wenn solche Grabstätten binnen sechs Monaten nach Verfall von Angehörigen nicht ordnungsgemäß abgeräumt sind, fallen sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) aus dem Eigentum des Nutzungsberechtigten heraus und gehen in das Eigentum der Pfarre über, die darüber nach Belieben verfügen kann. Eine vorherige Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofverwaltung ist mit einer Fristsetzung von sechs Monaten erforderlich. Die Friedhofverwaltung hat die Möglichkeit, nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Grabberechtigten durchführen zu lassen.
6. Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 13

Haftungsbestimmungen

1. Die Grabnutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.
2. Der Friedhofeigentümer haftete für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofanlagen oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofpersonals entstehen.

§ 14

Beisetzung von Aschenurnen

Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Friedhof nur durch Erdbestattung in einem Grab erfolgen. Diese darf nur durch den Totengräber und das Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Die Urnen sind mindestens 50 cm in die Erde zu versenken. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 10 Jahre.

§ 15

Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

1. Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den dazu berufenen Arzt beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein ist der Friedhofverwaltung schon vor der Aufbahrung in der Leichenhalle vorzulegen.
2. Die Beisetzung hat innerhalb einer angemessenen Frist und nach Absprache mit dem Pfarramt und dem Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
3. Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung einer Leiche zu schließen.
4. Die Vorschriften des oö. Leichenbestattungsgesetzes vom 22.2.1961 LGBL. Nr. 6/1961 in der jeweils geltenden Fassung sind genau einzuhalten.

§ 16

Verantwortlichkeit des Totengräbers

1. Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofverwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen der Friedhofverwaltung und des vom Finanzausschuss bestellten Fachausschusses Friedhofverwaltung gebunden.
2. Dem Totengräber ist es untersagt, bei der Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Gräberöffnung kein amtliches Interesse

nachweisen können, teilnehmen zu lassen, oder ihnen Überreste wie Gebeine, Zähne, usw. auszufolgen.

3. Wenn bei der Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.
4. Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofverwaltung einzubringen.

§ 17

Ordnungsvorschriften

1. Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist das Rauchen, Herumlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren und Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen untersagt.
2. Zur Ablagerung von Abfällen ist von der Friedhofverwaltung ein entsprechender Platz mit einer gehörigen Abgrenzung bereitzustellen. Diese Abfälle sind aus dem Gräberbereich zu entfernen, zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen und getrennt zu entsorgen. Papier und Karton sind privat zu entsorgen.
3. Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofsanlagen (§ 10 Abs. 1) verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat eine angemessene Reinigungsgebühr zu entrichten.
4. Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen.
5. Der Finanzausschuss ist berechtigt, für den Friedhof, den er verwaltet, in Ausführung der vorstehenden Bestimmungen weitere Ordnungsvorschriften zu erlassen. Diese sind in der Nähe der Friedhofseingänge an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 18

Leichenhalle

1. Die Leichenhalle ist Eigentum der politischen Gemeinde Aichkirchen. Diese sorgt für die Instandhaltung und trägt auch die Betriebskosten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt an jenem Monatsersten in Kraft, welcher der Erteilung der kirchlichen und staatlichen Genehmigung dieser Friedhofsordnung folgt. Die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung wird von der Diözesanfinanzkammer Linz, die staatliche Genehmigung von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erteilt.

§ 20

Verfahrens- Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
2. Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
3. Streitigkeiten über Grabrechte sind, soweit sie nicht sanitätspolizeiliche Belange betreffen, privatrechtlicher Natur und letzten Endes vor dem ordentlichen Gericht auszutragen. Beschwerden gegen Entscheidungen der Friedhofsverwaltung sind jedoch vor Anrufung des Gerichtes an das zuständige Dekanatsamt und solche gegen die Entscheidung des Dekanatsamtes an die Diözesanfinanzkammer zu richten.
4. Diese Friedhofsordnung ist mit dem Anhang allen Friedhofsbenützern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Überdies ist sie an wenigstens einem Friedhofseingang im vollen Wortlaut auszuhängen.

Grabgebühren der Pfarre Aichkirchen lt. Beschluss im Fachausschuss Finanzen am 27. Mai 2014

Ersterwerb einer Grabstelle (Einzel – oder Doppelgrab)	200 Euro
Einzelgrab	14 Euro/Jahr
Doppelgrab	28 Euro/Jahr
Abrechnungsintervall	10 Jahre

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19
DFK / R-686/..... 20..... LINZ, AM 18. JULI 2014
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

Aichkirchen am 27. Mai 2014

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Für den Fachausschuss Finanzen:

[Handwritten Signature]
Bischöflicher Notar *[Handwritten Signature]* Generalvikar

[Handwritten Signature]

MMag. P. Lukas Six OSB
Pfarradministrator und Vorsitzender FA Finanzen

[Handwritten Signature]
Franz Buchinger
Obmann FA Finanzen